

SATZUNG

ZONTA LEIPZIG ELSTER e.V.

**(Satzung vom 07.04.2014 in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 05.09.2022)**

Hinweis: Wegen der besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung bei personenbezogenen Bezeichnungen die weibliche Form, die aber für beide Geschlechter steht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ZONTA LEIPZIG ELSTER e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist dem Dienst am Menschen verpflichtet. Insbesondere verfolgt er das Ziel, die Stellung der Frau im rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Bereich zu verbessern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Entsprechend dem ZONTA-Gedanken, nämlich den Menschen zu dienen und die Stellung der Frau im rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Bereich zu verbessern, sind Zwecke des Vereins
 - a. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
 - b. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - c. Förderung kultureller Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - d. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - e. Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
 - f. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),
 - g. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO),
 - h. Förderung mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO i. V. m. § 53 AO),

- i. Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 der Satzung;
 - die Vergabe von Stipendien an besonders begabte Mädchen und Frauen;
 - die selbstlose Unterstützung von Personen unter Anwendung der Voraussetzungen des § 53 AO, insbesondere von Frauen und Kindern, z. B. mittels Vergabe von Stipendien oder mittels sonstiger Leistungen der Mitglieder des Vereins.
 4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Verwendung von Mitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine in § 2 genannten Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen; Textform genügt nicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss, gegen den im Falle der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden kann. Der Beginn der Mitgliedschaft ist auf der Beitrittserklärung zu vermerken. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied in Textform (E-Mail genügt) mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die

Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds das Ruhen von dessen Mitgliedschaft beschließen (stilles Mitglied). Das Ruhen beginnt mit dem Beschluss des Vorstands.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; die Textform genügt nicht.
3. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft länger als drei Jahre ruht. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Den Mitgliedern steht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins kein Anteil am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Er ist jeweils bis zum 30. März jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Über das Ende der Beitragszahlungspflicht hinaus geleistete Zahlungen sind auf schriftlichen Antrag zurückzuerstatten; Textform genügt nicht. Der Rückerstattungsanspruch erlischt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Beitragspflicht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des von der Schatzmeisterin vorzulegenden Jahresabschlusses, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Entscheidung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Bestellung eines Liquidators sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel aller Mitglieder verlangt, außerdem bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsperiode.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern in Textform (E-Mail genügt) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende. Sie kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung betrauen. Sie kann eine Protokollführerin bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.
7. In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder). Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, vertreten lassen. Die Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorstand unaufgefordert spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, nachzuweisen; Textform genügt nicht.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Protokollführerin und der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin eigenhändig zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und der Stellvertreterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Dem Vorstand gehört ferner die Schatzmeisterin an.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Gibt es für jeden Posten nur eine Kandidatin, ist Blockwahl zulässig.
3. Die Amtsperiode beginnt am auf die Wahl folgenden Tag und verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, Ende der Vereinsmitgliedschaft, Amtsniederlegung, Wahl eines neuen Vorstands oder Widerruf der Bestellung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied mehr als sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist für die restliche Amtsperiode in einer Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zur Wahl des Ersatzmitgliedes führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Ausgeschiedenen kommissarisch. Die Vorsitzende soll nicht zugleich das Amt der Schatzmeisterin ausüben.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann für einzelnen Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtsperiode, Ausschüsse einsetzen, Beiräte, Vereinsbeauftragte oder Ausschussmitglieder berufen und abberufen.
7. Die Vorsitzende wird bei Verhinderung von der Stellvertreterin, diese von der Schatzmeisterin vertreten.

8. Schreibfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten der Satzung darf der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung berichtigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Auflösungsmehrheit) erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine andere Liquidatorin bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung mit Auflösungsmehrheit zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und ist von dieser für die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen oder die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung zu verwenden.

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2014

1. **Änderungssatzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.09.2022**